



Sachlicher
Teilflächennutzungsplan
„Windenergie“

- Zusammenfassende Erklärung



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Anlass und Zielsetzung zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes	Seite 3
3.	Berücksichtigung der Umweltbelange	Seite 4
4.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Seite 5
5.	Geprüfte Planungsalternativen	Seite 8



1. Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Sundern ist bei der Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Nach § 6 Abs. 5 BauGB gibt diese Erklärung Aufschluss über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in der beschlossenen Form gewählt wurde.

2. Anlass und Zielsetzung zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 25. April 2013 die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

Die Stadt Sundern verfügte im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen bislang über keine Konzentrationszone(n) für Windenergieanlagen. Insofern waren Windenergieanlagen bisher als sog. „privilegierte Vorhaben im Außenbereich“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen.

Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sowie der daraus resultierenden Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird eine räumliche Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet vorgenommen. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da eine disperse Siedlungsstruktur mit 16 Ortsteilen sowie die teilträumig intensive touristische Nutzung des Stadtgebietes bei dem Zuwachs von Windenergieanlagen zu berücksichtigen sind. Ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander der sich potentiell beeinträchtigenden Nutzungen ist nur durch eine räumliche Steuerung unter Berücksichtigung aller Stadtentwicklungsziele der Stadt Sundern möglich.

Um diese Steuerungswirkung mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erzielen zu können, ist ein schlüssiges, an städtebaulichen Kriterien orientiertes, gesamträumliches Plankonzept für den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes gem. § 35 BauGB unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielvorstellungen erarbeitet worden. Hierzu wurden zunächst die sog. „harten Tabubereiche“ definiert, also die Teilbereiche des Stadtgebietes, in denen eine Windkraftnutzung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist. Anschließend wurden die der Abwägung unterliegenden „weichen Tabubereiche“ vom Rat beschlossen. Diese beinhalten Teilbereiche des Stadtgebietes, die aufgrund anderer, einer Windkraftnutzung aus städtebaulicher Sicht entgegenstehenden Gründen, für eine Windkraftnutzung nicht in Frage kommen sollen. Abschließend wurden die verbleibenden Potentialflächen im Hinblick auf ihre Windkräfteeignung geprüft, wobei die flächenspezifischen, gegen und für eine Windenergienutzung sprechenden Gründe beschrieben und bewertet wurden.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan dient ausschließlich der Steuerung von den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen, mit dem Ziel, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum einzuräumen. Der räumliche Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes umfasst den gesamten Außenbereich gem. § 35 BauGB des Stadtgebietes der Stadt Sundern mit einer Größe von knapp 180 km².

Konkretes Ziel des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist die Ausweisung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet Sundern im Sinne des § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Mittels dieser Darstellungen sollen städtebaulich geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im rechtswirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist gleichzeitig eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für Flächen außerhalb dieser festgesetzten Konzentrationszonen verbunden.



3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Schwerpunktmäßig werden die Auswirkungen der Windenergienutzung auf den nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potentialflächen betrachtet, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können.

Gemäß der Anlage 1 des BauGB wurden im Umweltbericht neben einer Kurzdarstellung des Planungsinhalts und der relevanten Planungsziele insbesondere die Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Schutzgüter, die standortbezogene Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie Vermeidungs- und Verminderungsmöglichkeiten dargestellt. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde zudem eine Alternativenprüfung angestellt.

Als zusätzliche Angaben beinhaltet der Umweltbericht die Beschreibung der Merkmale und Methodik der verwendeten Beurteilungsverfahren und geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).

Bei der Umweltprüfung wurden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die nachfolgenden Schutzgüter untersucht:

- Mensch – Bevölkerung und Gesundheit des Menschen
- Pflanzen, Tiere, Biotope
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft und Ortsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung waren die im Zuge des Verfahrens durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbliebenen Potentialflächen für die Windenergienutzung. Insgesamt wurden zehn Potentialflächen für eine Windenergienutzung untersucht.

Durch umfangreiche Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten Daten wurden die Potentialflächen im Hinblick auf die bei Inanspruchnahme eintretenden Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Hierbei wurden die artenschutzrechtlichen Belange mittels eines separaten Artenschutzgutachtens ermittelt. Bei der Flächenbewertung war zu berücksichtigen, dass durch die Auswahl der Konzentrationszonen der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum gegeben werden muss.

Unabhängig von dem Ergebnis der Schutzgutbetrachtung und -bewertung, die in Unkenntnis einer konkreten Information zu Anzahl, Höhe, Typ und Standort der WEA vorgenommen wurde, sind für die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten drei Konzentrationszonen in Kenntnis einer konkreten Projektentwicklungsstrategie weitergehende umweltbezogene und artenschutzrechtliche Untersuchungen bzw. vertiefende Prüfungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorzunehmen.



4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte nach Baugesetzbuch (BauGB)	Bezirksregierung Arnberg	Ratsbeschluss	Beschluss im Fachausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Infrastruktur (bis Sommer 2014: Umwelt- und Planungsausschuss)	Bekanntmachung	Durchführung
Informelle Beteiligung der Öffentlichkeit					19.03.2012 bis 19.05.2013
Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB		25.04.2013		11.05.2013	
(frühzeitige) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB		25.04.2013		11.05.2013	21.05.2013 bis 24.06.2013
(frühzeitige) Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB		25.04.2013			21.05.2013 bis 24.06.2013
erneute (frühzeitige) Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB			15.10.2013	25.08.2014	02.09.2014 bis 02.10.2014
erneute (frühzeitige) Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB			15.10.2013		02.09.2014 bis 02.10.2014
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB			02.12.2014	30.01.2015	09.02.2015 bis 09.03.2015
Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB			02.12.2014		09.02.2015 bis 09.03.2015
erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB			01.07.2016	21.07.2016	02.08.2016 bis 05.09.2016
erneute Behördenbeteiligung nach § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB			01.07.2016		02.08.2016 bis 05.09.2016
erneute, eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB			05.10.2016	06.10.2016 (Anschreiben an betroffene Öffentlichkeit)	17.10.2016 bis 11.11.2016
erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung nach § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB			05.10.2016		17.10.2016 bis 11.11.2016
erneute, eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB			08.12.2016	09.12.2016 (Anschreiben an betroffene Öffentlichkeit)	15.12.2016 bis 13.01.2017
erneute, eingeschränkte Behördenbeteiligung nach § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB			08.12.2016		15.12.2016 bis 13.01.2017
Feststellungsbeschluss		02.02.2017			
Genehmigung nach § 6 (1) BauGB	28.04.2017				
Bekanntmachung nach § 6 (5) BauGB				04.05.2017	



Informelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Vorfeld der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach Baugesetzbuch wurde die Öffentlichkeit online über das seinerzeitige stadtgebietsweite Plankonzept informiert. Für die Öffentlichkeit bestand die Möglichkeit, online Stellungnahmen zum Plankonzept vorzubringen. Das informelle Teilnahmeverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit 16 Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 39,89 km² fand in der Zeit vom 19.03.2012 bis einschließlich 19.05.2013 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 48 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sowie die Durchführung des frühzeitigen Teilnahmeverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.05.2013 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Das frühzeitige Teilnahmeverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit zehn Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 21,53 km² fand in der Zeit vom 21.05. bis einschließlich 24.06.2013 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 56 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 17.05.2013 am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit zehn Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 21,53 km² bis zum 24.06.2013 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 27 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Durchführung des erneuten frühzeitigen Teilnahmeverfahrens gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 25.08.2014 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Das erneute frühzeitige Teilnahmeverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Plankonzept mit sieben Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 47,50 km² fand in der Zeit vom 02.09. bis einschließlich 02.10.2014 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 216 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Erneute Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 01.09.2014 erneut am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem seinerzeitigen Plankonzept mit sieben Potentialflächen in einer Gesamtgröße von 47,50 km² bis zum 24.06.2013 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 31 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 30.01.2015 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Das Offenlegungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu dem Planentwurf mit zwei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 7,77 km² fand in der Zeit vom 09.02. bis einschließlich 09.03.2015 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 49 Anregungen/Bedenken vorgebracht.



Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 06.02.2015 im Rahmen der Offenlage am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Planentwurf mit zwei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 7,77 km² bis zum 09.03.2015 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 24 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Durchführung der erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde am 21.07.2016 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Das erneute Offenlegungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu dem Planentwurf mit drei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 8,05 km² fand in der Zeit vom 02.08. bis einschließlich 05.09.2016 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 707 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Erneute Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 26.07.2016 im Rahmen der erneuten Offenlage am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Planentwurf mit drei Konzentrationszonen in einer Gesamtgröße von 8,05 km² bis zum 05.09.2016 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 29 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)

Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 06.10.2016 über die Durchführung der erneuten, eingeschränkten Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB informiert. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 24.10.2016 wurde die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit über die Inhalte der Planänderung informiert. Das erneute, eingeschränkte Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu der Reduzierung der Konzentrationszone 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ fand in der Zeit vom 17.10. bis einschließlich 11.11.2016 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes keine Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Oktober 2016)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 07.10.2016 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu der Reduzierung der Konzentrationszone 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“ bis zum 11.11.2016 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 17 Anregungen/Bedenken vorgebracht.

Erneute, eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)

Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 09.12.2016 über die Durchführung der erneuten, eingeschränkten Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB informiert. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 19.12.2016 wurde die von der Planänderung betroffene Öffentlichkeit über die Inhalte der Planänderung informiert. Das erneute, eingeschränkte Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu der Reduzierung der Konzentrationszone 4.2 „Hellfelder Höhe Mitte“ fand in der Zeit vom 15.12.2016 bis einschließlich 13.01.2017 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes eine Anregung vorgebracht.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB (Dezember 2016)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom bzw. per E-Mail (Online-Beteiligung) vom 09.12.2016 im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit dem v.g. Schreiben um Abgabe einer Stellungnahme zu der Reduzierung der Konzentrationszone 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“ bis zum 13.01.2017 gebeten. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes 19 Stellungnahmen abgegeben, 11 davon mit Anregungen bzw. Bedenken.

Neben der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Rathaus hatte die Bevölkerung bei jedem Beteiligungsschritt die Möglichkeit im die Planunterlagen im Internet einzusehen und während der Beteiligungsfrist online Stellungnahmen abzugeben. Zudem wurden im Laufe des Verfahrens mehrere zentrale bzw. ortsteilbezogene Bürgerinformationsveranstaltungen zu dem Planverfahren durchgeführt.

Auswirkungen der durchgeführten Beteiligungsverfahren

Die in den vorstehenden Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken führten – neben zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung – in den jeweiligen Verfahrensschritten wiederholt zu Änderungen der Gebietskulisse. Insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Vorsorgeabstände wurde die Flächenkulisse an verschiedenen Stellen angepasst. Auch immissionsschutzrechtliche Hinweise führten zu Änderungen der Flächenabgrenzungen.

Darüber hinaus erbrachten die Beteiligungen umfangreiches Abwägungsmaterial im Hinblick auf die Frage der Flächenauswahl. Das Abwägungsmaterial umfasste eine Vielzahl von Themenfeldern und ist in den Veränderungen der Flächensteckbriefe abzulesen.

Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 Abs. 5 LPlIG

Parallel zu den insgesamt sechs formalen Beteiligungsschritten erfolgte bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg die Abfrage, ob die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die Vereinbarkeit wurde bestätigt, teilweise erforderliche Änderungen wurden im Laufe des Verfahrens berücksichtigt.

5. Geprüfte Planungsalternativen

Insgesamt wurden zehn alternative Standorte für die Windkraftnutzung, die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verblieben, geprüft. Diese detaillierten Prüfungen erfolgten anhand von umwelt- und städtebaubezogenen Steckbriefen. Die einzelnen Flächensteckbriefe befinden sich im Anhang zur Begründung bzw. zum Umweltbericht. Hierin enthalten ist auch eine kurze Beschreibung der Flächen. Im Rahmen der vergleichenden Alternativenbetrachtung wurden auch Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen sowie Empfehlungen aufgezeigt.

Sieben der geprüften Potentialflächen sind im Zuge der Alternativenbetrachtung u.a. aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder aufgrund anderer städtebaulicher Kriterien im Verlauf der Planung ausgeschieden.

Auf den drei konfliktärmsten Flächen, den im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszonen 4.2 „Hellefelder Höhe Mitte“, 4.3 „Hellefelder Höhe Ost“ und 7.2 „Südliche Waldflächen Süd“, soll die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich gebündelt werden.

Eine Nicht-Durchführung der Planung (sog. Null-Variante) wurde nicht in Erwägung gezogen, da die Umweltauswirkungen aufgrund der fehlenden räumlichen Steuerungsmöglichkeit erheblicher sein würden, als bei Umsetzung der Planung.

Sundern, 04.05.2017
Stadt Sundern, Abt. 3.1 – Stadtentwicklung, Umwelt und

